



EINWOHNERGEMEINDE BUSSWIL B.M.

GEBÜHRENREGLEMENT

vom 14. Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	8
Baugesuche und Voranfragen	8
Baukontrolle	9
Weitere Aufwendungen	10
STEUERWESEN	10
DATENSCHUTZ	10
VERSCHIEDENES	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
AUFLAGEZEUGNIS	12
GEBÜHRENTARIF	1
AUFWANDGEBÜHR I	2
AUFWANDGEBÜHR II	2
EINBÜRGERUNGSVERFAHREN	2
FOTOKOPIEN	2
AUTO-SPESEN	2
HUNDETAXE	2
BENÜTZUNGSGEBÜHR MEHRZWECKRAUM ZIVILSCHUTZANLAGE UND EHEMALIGE SCHULRÄUME	2
INKRAFTTRETEN	3
BESCHLUSS	3

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die Auslagen für:

- Drittleistungen (z.B. Expertenonorare, externe Dienstleistungen und Publikationskosten)
- Nebenkosten (z.B. Vervielfältigungen, Spesenentschädigungen, Post- und Telefontaxen)

³ Bei Abbruch oder Unterbruch von laufenden Verfahren sind bereits erbrachte Leistungen geschuldet.

⁴ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen, beziehungsweise von übergeordneter Gesetzgebung übernommen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

- Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
- Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Die Gemeinde mahnt die Schuldnerin oder den Schuldner. Die Verwaltung vollzieht das Inkasso.
- ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.
- ⁴ Erhebt die Schuldnerin oder der Schuldner bei einer Betreibung Rechtsvorschlag, so verfügt die Gemeinde die geschuldeten Gebühren und Auslagen.
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<p>Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	Art. 15 Auszug aus dem Bürgerregister	Fr. 50.00
Erbrecht	Art. 16 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.00 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

Niederlassung	Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Einbürgerungen	Art. 18 Einbürgerungsverfahren	Gebührentarif

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 19 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 28 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II	
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 21 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr II
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 22 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.00
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	Fr. 00.50
	– unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. 00.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt (ohne Grundgebühr)	Fr. 150.00
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden sowie für Anlässe der einheimischen Vereine	
Benützung Mehrzweckraum Zivilschutzanlage und ehemalige Schulräume	Art. 23 ¹ Einheimischen Vereinen werden die Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.	
	² Private und auswärtige Benützer haben eine Gebühr zu entrichten. Der Gemeinderat legt die Höhe der Benützungsgeld im Gebührentarif fest.	
Leumundszeugnis	Art. 24 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 20.00
Fundbüro	Art. 25 Herausgabe von Fundgegenständen	kostenlos
Waffenerwerbsschein	Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Hundetaxe	Art. 27 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und Fr. 100.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	

Bauwesen**Baugesuche und Voranfragen**

Bauvoranfragen	Art. 28 Beantwortung von Voranfragen aller Art mit Eröffnung des Entscheids Die Kostenverfügung einer mitberichtenden Stelle wird zusätzlich verrechnet	Aufwandgebühr II
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 29 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Profilkontrolle durch Geometer	Effektive Kosten werden direkt vom Geometer der Bauherrschaft verrechnet
	⁴ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung, Bauentscheid (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 31 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amts- und Fachberichten sowie Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro Gesuch
	³ Abfassen der Publikation	Fr. 50.00
	Publikationskosten (Anzeiger, Amtsblatt) werden nach ausgewiesenen Kosten zusätzlich verrechnet	
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.00	

	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.00
	e) Brandschutz	Effektive Kosten Feueraufseher
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Effektive Auslagen
Beratung und Antragstellung	Art. 32 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 31 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 33 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 34 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 35 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Bedingungen und Auflagen	Art. 36 Kontrolle über die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen	Aufwandgebühr II
Kontrollen	Art. 37 ¹ Baukontrollen nach den gesetzlichen Vorgaben und Kontrollen von Anschlüssen an die öffentlichen Werke der Gemeinde	Aufwandgebühr II
	² Schnurgerüstabnahme durch Geometer	Effektive Kosten werden direkt vom Geometer der Bauherrschaft verrechnet
	³ Nachkontrollen bei Beanstandungen	Aufwandgebühr II

	⁴ Aussergewöhnliche Arbeiten wie Verhandlungen mit kantonalen Behörden, ausserordentliche Besichtigungen, usw.	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 38 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (z.B. Baueinstellungs- und Wiederherstellungsverfügung)	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 39 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 40 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Steuerwesen		
Veranlagung	Art. 41 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 5.00
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
	³ Ausfüllen von Steuererklärungen durch die Verwaltung	Aufwandgebühr II
Amtliche Bewertung	Art. 42 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.00
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
Datenschutz		
	Art. 43 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 44 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 45 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 46 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 47 ¹ Zahlungserinnerung	kostenlos
	² Mahnung	Fr. 10.00
	³ Mahnung eingeschrieben	Fr. 20.00

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 48 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung	Art. 49 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 50 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. August 2013 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten wird das Gebührenreglement vom 18.06.1991 mit all seinen nachfolgenden Änderungen aufgehoben.

Von der Einwohnergemeinde beschlossen am 14. Juni 2013.

Der Präsident:



Beat Jost

Die Gemeindeschreiberin:



Christine Dambach

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Gebührenreglement vom 13. Mai 2013 bis zum 12. Juni 2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 19 vom 8. Mai 2013 bekannt gemacht.

Busswil bei Melchnau, 14. Juni 2013

Die Gemeindeschreiberin:



Christine/Dambach



EINWOHNERGEMEINDE BUSSWIL B.M.

GEBÜHRENTARIF

Gestützt auf Art. 48 des Gebührenreglements der Gemeinde Buswil bei Melchnau vom 14. Juni 2013 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

Aufwandgebühr I

Für normale Verwaltungstätigkeit Fr. 75.00 pro Stunde

Aufwandgebühr II

Für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert Fr. 100.00 pro Stunde

Einbürgerungsverfahren

Kostendeckende Pauschalgebühren, deren Höhe sich an der durchschnittlichen Behandlungsdauer an einem strukturierten Verfahren orientiert.

- Einzelperson mit oder ohne Kinder Fr. 1'400.00 bis 1'800.00
- Ehepaar mit oder ohne Kinder Fr. 2'000.00 bis 2'600.00
- Einbürgerungen von Jugendlichen gemäss Art. 8 Abs. 2 KBÜG Aufwandgebühr II maximal Fr. 200.00

Negativentscheid

- Einzelperson mit oder ohne Kinder Fr. 1'000.00 bis 1'300.00
- Ehepaar mit oder ohne Kinder Fr. 1'600.00 bis 2'100.00

Einbürgerungskurs Fr. 260.00 bis 400.00

Sprachstandanalyse Fr. 125.00 bis 250.00

Fotokopien

- Format A4 (pro Seite) Fr. 0.20 schwarz/weiss
Fr. 1.00 farbig

- Format A3 (pro Seite) Fr. 0.40 schwarz/weiss
Fr. 2.00 farbig

(doppelseitige Kopien = 2 Seiten)

Auto-Spesen Fr. 0.65 pro km

Hundetaxe Fr. 50.00 pro Hund

Benützungsg Gebühr Mehrzweckraum Zivilschutzanlage und ehemalige Schulräume

Privatpersonen und auswärtige Benützer Fr. 30.00 bis Fr. 300.00

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. August 2013 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat Busswil bei Melchnau an seiner Sitzung vom 26. Juni 2013 beschlossen.

Der Präsident:



Beät Jost

Die Sekretärin:



Christine Dambach

Veröffentlicht im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 27 vom 4. Juli 2013